

KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN

Verfügung

vom 27. März 2009

Nr. 2009/661-55-pd

Mitwirkend: lic.iur. Nicole Hebden, Haftprüfungsrichterin
lic.iur. Peter Dolf, Gerichtsschreiber

In Sachen

Josef Jakob Rutz, geb. 11. April 1961, von Wildhaus/SG, z.Zt. im Kantonalen Gefängnis,
8200 Schaffhausen,

Angeschuldigter,

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic.iur. Urs Späti,
Stadthausgasse 16, Postfach 1457, 8201 Schaffhausen,

betreffend Haftprüfung

hat sich ergeben:

A. Der Angeschuldigte wurde mit Verfügung vom 19. März 2009 des Untersuchungsrichteramtes des Kantons Schaffhausen in Untersuchungshaft versetzt.

B. Am 25. März 2009 stellte der amtliche Verteidiger - neben nicht in die Zuständigkeit der Haftprüfungsrichterin fallenden Eventualanträgen - den Hauptantrag, **der Angeschuldigte sei aus der Untersuchungshaft zu entlassen**, worauf der zuständige Untersuchungsrichter bei der Haftprüfungsrichterin noch gleichentags die Bestätigung der Rechtmässigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft bis zum 8. Mai 2009 beantragte.

C. An der heutigen Haftanhörung hielt der Untersuchungsrichter im Wesentlichen an seinem Antrag sowie der schriftlichen Begründung fest und betonte die - **aufgrund der unerschwelligen Andeutungen (u.a. auf Amokläufe) und die Berufung auf ein (unbestimmtes) Notrecht durch den Angeschuldigten im Rahmen seiner Veröffentlichungen auf seiner Homepage - als gross einzustufende Ausführungsgefahr.** Betreffend Verfahrensstand wies er darauf hin, dass das psychiatrische Gutachten am 30. März 2009 in Auftrag gegeben werde.

Der Verteidiger des Angeschuldigten beantragte weiterhin die sofortige Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft. Zur Begründung wies er darauf hin, dass sich der Angeschuldigte bislang noch nichts Gravierendes zuschulden habe kommen lassen und er sich sowohl ihm gegenüber als auch anlässlich der heutigen Befragung klar von allfällig bevorstehenden Gewaltdelikten distanzieren.

Der Angeschuldigte führte zur Hauptsache aus, dass er die Auflagen der Haftentlassung vom 12. August 2008 nur deshalb missachtet habe, weil sich die Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfall nicht an die Abmachungen gehalten und man ihm damit die **letzten Hoffnungen schlagartig geraubt habe.** Er wies darauf hin, dass kein Mensch garantieren könne, dass er nie ausraste, wenn das Mass voll sei. Aber er habe ja bewiesen, dass es ihm nur um das Besuchsrecht gehe. Er distanzieren sich selbstverständlich von der Anwendung von Gewalt. **Die Einwilligung zur Herausgabe der psychiatrischen Vorakten verweigere er nach wie vor; er lasse sich schliesslich nicht erpressen.** Darüber hinaus beschwerte sich der Angeschuldigte darüber, dass er im Gefängnis einer ständigen Willkür (mangelnde Benachrichtigung Angehöriger, keine Spaziergänge, etc.) ausgesetzt sei.

Verweigert, weil anzunehmen war, dass Zürcher unter Zuhilfenahme des Psychiaters mir eine Handlung unterstellt, die ich weder begangen haben noch zu begehen beabsichtige. **Vor allem jedoch, weil Zürcher den Beizug meines Hausarztes verweigerte, obwohl dieser ein Vertrauensarzt ist!(?)**

Das Kantonsgericht zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 150a StPO kann Untersuchungshaft angeordnet und aufrechterhalten werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernsthaft zu befürchten ist, der Angeschuldigte werde eine schwere Straftat ausüben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann Präventivhaft - ausnahmsweise - auch ohne dringenden Verdacht (schwerer) deliktischer Vortaten bzw. bereits versuchter oder vorbereiteter Verbrechen angeordnet werden. Sie setzt nicht voraus, dass der Verdächtige bereits konkrete Anstalten getroffen hat, um die befürchtete oder angedrohte Tat zu vollenden. Es genügt, wenn sich aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse sowie der übrigen Umstände ergibt, dass die Gefahr der Ausführung als sehr wahrscheinlich betrachtet werden muss. Die Abschätzung des Wahrscheinlichkeitsgrades ist aufgrund einer Gesamtwertung aller massgebenden Aspekte zu prüfen (BGE 125 I 365).

Obwohl der Angeschuldigte anlässlich der heutigen Anhörung die geplante Anwendung von Gewalt klar verneinte, ist aufgrund der gesamten Umstände zumindest zum jetzigen Zeitpunkt ein erhebliches Gefährdungspotential keineswegs auszuschliessen. Der Angeschuldigte, welcher seit geraumer Zeit um das Besuchsrecht für seine Kinder kämpft, befand sich bereits im August 2008 in Untersuchungshaft, weil eine Fremd- (und Selbst-) Gefährdung befürchtet wurde. Auf seiner Homepage führte er zu jener Zeit aus, dass er sich in einer ausweglosen Situation befinde und nicht mehr weiter wisse. Auch zu jenem Zeitpunkt fanden sich auf der Homepage unterschwellige Drohungen, insbesondere unter Berufung auf das „Notrecht“. Bei der durchgeführten Hausdurchsuchung wurde eine grosse Anzahl Zeitungsabschnitte über Ereignisse wie Tötungsdelikte, Amokläufe und Ähnliches sowie Skizzen über die Wohnorte des Kantonsrichters Ernst Sulzberger und Gemeindepräsidenten (Neuhausen am Rheinfall) Stephan Rawyler gefunden. Trotz der schon damals als grenzwärtig einzustufenden Situation wurde der Angeschuldigte am 12. August 2008 aus der Untersuchungshaft entlassen. Dies erfolgte unter Anordnung der Auflagen, dass er sich im Umkreis von 50 Metern vom Wohnort der Familie *Raub sowie div. Schulanlagen fernzuhalten und er seine Homepage inhaltlich zu beschränken (Entfernung aller Themen zu Gewalt und Amok) habe. Im Wissen um diese Auflagen hat der Angeschuldigte im Verlauf vom März 2009 wiederum Texte, welche einen eindeutigen Bezug zu Gewalttaten und Amokläufen (beispielsweise: ...dass die Neuhauser Vormundschaftsbehörde - und auch alle Stellen, die die VB stützten, im Grunde genommen jederzeit bereit waren, für die hermetische Abriegelung von Kindern und Vater einen tödlichen Amoklauf zu provozieren...; es dürfe als happiger werden - wohl bekomms!; ...und die Behörde müsste niemals mit einem Skandal rechnen!, etc.) aufweisen,

auf seiner Homepage aufgeschaltet und begab sich am 18. März 2009 zum Schulhaus Gemeindewiesen in Neuhausen am Rheinfl. Der Angeschuldigte führt diesbezüglich aus, dass sich zuvor die Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfl nicht an die Vereinbarung vom letzten August gehalten und er sich nur deshalb - und weil im zugetragen worden sei, dass es seiner Tochter nicht gut gehe - nicht an die Auflagen gehalten habe. Selbst wenn dem so sein sollte, muss sich der Angeschuldigte gleichwohl den Vorwurf gefallen lassen, dass er im Wissen um die bei den Behörden bestehenden Befürchtungen wiederum zu verbalen Drohgebärden gegriffen hat. Der Angeschuldigte legt mithin eine erhebliche Uneinsichtigkeit an den Tag oder aber ist nicht in der Lage, seine Handlungen entsprechend zu steuern. Jedenfalls kann ohne genauere Abklärung seines psychischen Gesundheitszustands - dies zeigt auch das Ergebnis eines ersten Gesprächs des Psychiaters Dr. Giebeler, welcher zumindest nicht ausschliessen kann, dass der Angeschuldigte nicht doch zur Tat schreitet - nicht beurteilt werden, wie es um die momentane Frustrationsgrenze des Angeschuldigten steht. Zum jetzigen Zeitpunkt, d.h. vor Vorliegen des Ergebnisses des psychiatrischen Gutachtens, ist ernstlich zu befürchten, dass der Angeschuldigte seine nun schon seit geraumer Zeit immer wieder getätigten Drohungen wahr macht. Dies umso mehr, als er bereits mehrfach darauf hingewiesen hat, dass er sich in einer ausweglosen Situation befinde, dass er nicht mehr weiter wisse und dass er am Ende sei. Wie tragische Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben, dürfen wiederholte, massive Drohungen nicht leicht genommen werden.

Auch Gelogen! Um diese üble Nachrede zwecks Haftverlängerung zu beweisen, werden die fraglichen Webeinträge demnächst wieder aufgeschaltet

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass aufgrund der gesamten Umstände momentan von einem hohen Ausführungsrisiko ausgegangen werden muss. Die hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Angeschuldigte die nun schon seit längerer Zeit immer wieder teilweise unterschwellig, teilweise verhältnismässig konkret angedeuteten Drohungen wahr macht, ist nicht von der Hand zu weisen und mithin sind die Voraussetzungen für den besonderen Haftgrund der Ausführungsgefahr im Sinne von Art. 150a StPO erfüllt.

2. Die Frage der Verhältnismässigkeit der Haftdauer bedarf im Falle von Ausführungsgefahr einer spezifischen Beurteilung, indem nicht primär (wie bei den übrigen Haftgründen) auf die mutmassliche Strafe für allenfalls bereits verübte Delikte abzustellen, sondern eine Abwägung vorzunehmen ist zwischen den Rechtsgütern, die vom Beschwerdeführer bedroht werden, und dem von ihm erlittenen Eingriff in die persönliche Freiheit (BGer 1 P.22/2002, E. 5.1).

Angesichts der Schwere der im Falle der Freilassung zu befürchtenden Straftaten (aufgrund der Äusserungen auf seiner Homepage sind zum jetzigen Zeitpunkt gar Tötungsdelikte nicht auszuschliessen) erweist sich die beantragte Haftdauer nicht als unverhältnismässig. Anderweitig, d.h. ohne Aufrechterhaltung der Haft, lässt sich vorderhand ein wirksamer Schutz der potentiell Bedrohten nicht gewährleisten. Gemäss Ausführungen des zuständigen Untersuchungsrichters wird das psychiatrische Gutachten, von welchem fachliche Erkenntnisse über den Zustand des Angeschuldigten zu erwarten sind, in Kürze in Auftrag gegeben. Die notwendigen Schritte, um rasch bestmögliche Klarheit über das weitere Vorgehen zu erlangen, sind demgemäss in die Wege geleitet. Die Aufrechterhaltung der Haft verstösst damit nicht gegen das verfassungsmässige Recht der persönlichen Freiheit.

3. Nachdem - wie bereits angetönt - zum heutigen Zeitpunkt keine geeigneten gleichwertigen, aber mildereren Ersatzmassnahmen ersichtlich sind, die den Zweck der Haft hinreichend gewährleisten würden (Art. 152 Abs. 1 StPO), ist dem Gesuch um Bestätigung der Rechtmässigkeit der Aufrechterhaltung der am 19. März 2009 verfügten Untersuchungshaft bis 8. Mai 2009 zu entsprechen. Kosten sind keine zu erheben.

Das Kantonsgericht hat verfügt:

1. Die Rechtmässigkeit der Aufrechterhaltung der am 19. März 2009 angeordneten Untersuchungshaft wird bestätigt.
2. Dem zuständigen Untersuchungsrichter wird Frist bis zum **8. Mai 2009** zur Einleitung eines weiteren Haftprüfungsverfahrens angesetzt.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Schriftliche Mitteilung dieser Verfügung an
 - den Angeschuldigten
 - Rechtsanwalt lic. iur. Urs Späti (GU)
 - die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen
 - das Untersuchungsrichteramt (mit Akten)
 - die Gefängnisverwaltung

Gegen diese Verfügung können die Parteien innert 10 Tagen seit der Zustellung des schriftlichen Entscheides die Beschwerde an das Obergericht des Kantons Schaffhausen erklären. Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit der gerügte Mangel ohne nicht wiedergutmachenden Nachteil auf anderem Rechtswege geltend gemacht werden kann (Art. 327 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde ist schriftlich mit Antrag und Begründung beim Obergericht einzureichen (Art. 330 StPO).

Der Beschwerde kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Obergerichtspräsident dies auf Antrag der beschwerdeführenden Partei verfügt (Art. 331 Abs. 3 StPO).



Spediert am
30. MRZ. 2009

KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN
Die Haftprüfungsrichterin:


Der Gerichtsschreiber: